Synopse Förderrichtlinien der Behindertenarbeit

Es werden die inhaltlichen Änderungen zwischen der alten und neuen Förderrichtlinie in der folgenden Synopse gegenübergestellt. Änderungen mit besonderer Bedeutung zum jetzigen Verfahren sind zusätzlich hervorgehoben.

Förderposition	Richtlinien 2019-2026	Richtlinien ab 2027
Allgemeine Grundsätze Allgemeine Förderrichtlinien	Die Stadt Rheine fördert die Behindertenarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine durch die Gewährung von Zuschüssen zu · Freizeitmaßnahmen Erholungsmaßnahmen Stadtranderholungen Veranstaltungen/ Tagesfahrten · Integrations-/Inklusionsfördernden Maßnahmen · Anschaffungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Zuschüsse können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderungsfähige Träger sind eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen, soweit ihr Zweck im Sinne dieser Richtlinien verdeutlicht ist. Sie müssen in Rheine ansässig sein, eine/einen Vorsitzende/n bzw. Sprecher/In haben und über ein Träger-/Vereinskonto verfügen. Für gleichartige Maßnahmen mehrerer Träger werden unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben Zuschüsse gewährt. Die Zuschüsse zur Förderung der Behindertenarbeit sind nachrangig und zweckgebunden.	2.1. **Die Stadt Rheine unterstützt die Behindertenarbeit durch Zuschüsse, insbesondere für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen, Schulungen, Projekte und Anschaffungen**. Die Förderung dient dem Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen, ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken und notwendige Nachteilsausgleiche zu ermöglichen. Sie erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinien. Die **Förderung steht im Einklang mit dem Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes** sowie mit den **Vorgaben der UN-BRK**. **Spezifische Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung stellen nach Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK keine Diskriminierung dar,** soweit sie erforderlich sind, um bestehende Nachteile auszugleichen oder die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. **Gefördert werden können daher auch zielgruppenspezifische Angebote, die Menschen mit Behinderung besondere Fähigkeiten, Unterstützung oder Zugänge zur selbstbestimmten Teilhabe vermitteln oder ihre Teilhabe am kulturellen, sportlichen und freizeitbezogenen Leben ermöglichen**. Dabei bleibt das Ziel bestehen, inklusive Angebote und den Zugang zu allgemeinen Strukturen nach Möglichkeit zu fördern.

	Sie setzen in jedem Fall eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus. Sie dürfen ferner nur zur Deckung tatsächlich entstehender Kosten verwendet werden. Ist der Zuschuss zur Förderung der Behindertenarbeit, auch in Verbindung mit dem Eigenanteil und den anderen Zuschüssen, höher als die tatsächlichen Gesamtkosten, so ist der Differenzbetrag an die Stadt Rheine zurückzuzahlen. Mehrausgaben fallen dem Träger zu. Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich zu stellen. Jeder Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Aus dem Antrag müssen die Einzelheiten der Maßnahme oder Anschaffung eindeutig hervorgehen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme oder Anschaffung gesichert ist. Das Jugendamt kann weitere Erläuterungen anfordern. Die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse ist dem Jugendamt durch Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Maßnahme oder Anschaffung nachzuweisen. Das Jugendamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch zusätzliche Einsichtnahme in Unterlagen und Anforderung von weiteren Belegen zu prüfen. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Belegen. Die Überweisung von Zuschüssen ist nur auf Träger-/ Vereinskonten möglich. Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden. Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er · den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,	2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung tatsächlich entstehender und förderungsfähiger Kosten verwendet werden. Übersteigen Zuschüsse, Eigenanteile und weitere Fördermittel die tatsächlichen Gesamtkosten, ist der Differenzbetrag an die Stadt Rheine zurückzuzahlen. Mehrausgaben trägt der Träger. 2.3. Förderungsberechtigt sind Träger, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Selbsthilfegruppen, soweit der Zweck der Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien ist. Sie müssen in Rheine ansässig sein, eine verantwortliche Ansprechperson benennen und über ein Träger- oder Vereinskonto verfügen. Für Angebote für Kinder und Jugendliche gelten die Bedingungen der „Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit der Stadt Rheine“ 2.4. **Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die mit den Vorgaben der UN-BRK sowie mit dem Förderauftrag des SGB VIII § 11 Abs. 1 im Einklang stehen. Die Ziele, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen, ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken und notwendige Nachteilsausgleiche zu ermöglichen müssen dabei**

	· bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder bei Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht, · die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.	**gegenüber den sonstigen Zielen und Aufgaben des Trägers überwiegen.** 2.5. Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert. 2.6. Die antragsstellenden Personen sind verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz derer Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Münsterlandkarte) und Pflegeleistungen wie die Eingliederungshilfe und Assistenzleistungen hingewiesen werden. 2.7. **Die Zuwendungen werden als einmalige Förderung gewährt und sind für jede Maßnahme neu zu beantragen.** 2.8. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung der Stadt Rheine, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird. 2.9. **Fördervoraussetzungen sind, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass zum Zwecke einer Verwendungsnachweisprüfung bzw. zur Auswertung statistischer Merkmale ein Einsichtsrecht der Verwaltung der Stadt Rheine eingeräumt wird.**

		2.10. Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonten. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. 2.11. Die Empfangenden der Fördermittel sind verpflichtet, der Stadt Rheine für die **Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag** des Eingangs des Verwendungsnachweises, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen. 2.12. Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er • den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet, • bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder bei Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht, • die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.
Einzelförderrichtlinien		
Allgemeine Grundsätze Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen	Allgemeine Grundsätze: Durch die Gewährung von Zuschüssen zu · Erholungsmaßnahmen, · Stadtranderholungen, · Veranstaltungen, werden Freizeitmaßnahmen von Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) gefördert. Förderungsfähige Teilnehmer/Innen sind	**Die Einzelförderrichtlinien regeln die Förderung von Maßnahmen und Anschaffungen der Behindertenarbeit. Sie sind entsprechend der Systematik „Zuwendungszweck", „Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen", „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung" sowie „Verfahren" gegliedert.** **Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen:** • Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben,

	· Menschen mit Behinderungen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben, · Betreuer/Innen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rheine haben, sofern nach Maßgabe dieser Richtlinien das Verhältnis von Teilnehmer/ Innen mit Behinderung zu den betreuenden Personen gewahrt ist. Die förderungsfähige Zahl der Betreuer/Innen richtet sich nach der Gesamtzahl der teilnehmenden Menschen mit Behinderungen und nach der Zahl der förderungsfähigen Personen mit Behinderung. Für je zwei förderungsfähige Teilnehmer/Innen mit Behinderung wird höchstens eine Betreuungsperson –ggf. anteilig- gefördert. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. dass eine Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist, eine Schwerstbehinderung vorliegt oder der Pfleggrad 4 oder höher vorliegt, kann dieses Verhältnis auf eine 1:1 Betreuung ausgeweitet werden. Diese sind schriftlich zu begründen. Nehmen neben dem von der Stadt Rheine geförderten Personenkreis auch Menschen mit Behinderungen, die nicht ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben, an den Freizeitmaßnahmen teil, so werden Betreuer/Innen nur bis zur Höhe des Anteiles der förderungsfähig teilnehmenden Menschen mit Behinderungen an der Gesamtzahl der behinderten Teilnehmer/Innen gefördert. Nicht gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen,	• Betreuungspersonen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rheine haben, sofern nach Maßgabe dieser Richtlinien das Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderung zu den betreuenden Personen gewahrt ist. Für je zwei förderungsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung wird höchstens eine Betreuungsperson gefördert; eine anteilige Förderung ist möglich. In besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Rollstuhlnutzung, Schwerstbehinderung, Pflegegrad 4 oder höher oder in sonstigen begründeten Einzelfällen, kann das Verhältnis auf eine 1:1-Betreuung ausgeweitet werden. Einzelfälle sind schriftlich zu begründen. **Der Träger ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuungspersonen einzusehen.** **Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Betreuungspersonen entsprechend geschult sind**. Die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse ist der Stadt Rheine durch Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen spätestens nach 8 Wochen der Maßnahme oder der Anschaffung nachzuweisen. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Belegen. Die Überweisung von Zuschüssen ist nur auf Träger- oder Vereinskonten

	gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen, kulturellen oder beruflichen Charakter haben.	möglich. Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden. Berechtigte sollen auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, insbesondere die Münsterlandkarte, hingewiesen werden.
Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen Freizeitmaßnahme mit Übernachtung für Menschen mit Behinderung	<u>Förderungsabsicht</u> Erholungsmaßnahmen für Teilnehmer/Innen mit Behinderung sollen durch geeignete Programmgestaltung, ein dieser besonderen Zielgruppe angemessenes Gemeinschaftserlebnis ermöglichen. Die Begegnung von behinderten und nicht behinderten Menschen soll gefördert werden. <u>Förderungsvoraussetzung</u> Gefördert werden Teilnehmer/Innen mit Behinderung und die sie betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien. <u>Förderungsumfang</u> Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmer/In wird ein Zuschuss von 4,40€ je Verpflegungstag gewährt. An- und Abreisetag werden als ein Verpflegungstag gerechnet. Der Zuschuss wird für mindestens 2 und höchstens 21 Maßnahmentage gewährt. <u>Verfahren</u> Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss, und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig, möglichst einen Monat vor Beginn der Erholungsmaßnahme, vorzulegen.	3.1.1 Zuwendungszweck Erholungsmaßnahmen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung sollen durch eine geeignete Programmgestaltung ein der Zielgruppe angemessenes Gemeinschaftserlebnis ermöglichen. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden. 3.1.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen Gefördert werden: Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung sowie die sie betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Maßnahmen mit einer Dauer von mind. **2, max. 20** Übernachtungen und mind. **5 Teilnehmer*innen**, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben 3.1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt in Höhe von: a) **8,00 €** / Übernachtung je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in)

	Dieser sollte bis zum 1. April des jeweiligen Jahres dem Jugendamt vorliegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden.	und zusätzlich b) **9,00 €** / Übernachtung je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) mit Münsterlandkarte c) **Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft unter 25 Jahren an Maßnahmen teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 9,00 € / Übernachtung gewährt.** **Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins beziehungsweise der Münsterlandkarte nachzuhalten und die Zuwendungen nach Nummer 3 b) und c) ausschließlich zur Minderung des Teilnahmebetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.** 3.1.4 Verfahren **Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung für Menschen mit Behinderung“ zu verwenden.** Die **Anträge** sind **vor Beginn der Maßnahme** zu **stellen**. Verwendungsnachweise müssen bis **spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen** eingereicht werden. **Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10**. stattfinden, müssen diese jedoch **spätestens bis zum 15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Stadtranderholungen	<u>Förderungsabsicht</u> Menschen mit Behinderungen soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten werden. Bei der	3.2.1 Zuwendungszweck Menschen mit Behinderung soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes, ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten

	Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt werden. Die Begegnung von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung soll gefördert werden. <u>Förderungsvoraussetzung</u> · Gefördert werden Teilnehmer/Innen mit Behinderung und Betreuungspersonen nach Maßgabe dieser Richtlinien. · Das Ferienprogramm muss mindestens fünf Kalendertage umfassen. · Das Freizeitprogamm muss ganztägig angeboten werden. · Den Teilnehmer/Innen ist Verpflegung zu gewähren. <u>Förderungsumfang</u> Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmer/In wird ein Zuschuss von 7,00€ je Kalendertag gewährt. <u>Verfahren</u> Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig, möglichst einen Monat vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen. Diese sollten bis zum 1. April des jeweiligen Jahres dem Jugendamt vorliegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden.	werden. Bei der Programmgestaltung sind die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zu berücksichtigen. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden. 3.2.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen • **Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 13 Jahren (in begründeten Ausnahmen auch jünger) mit Behinderung** • **Betreuungspersonen nach Maßgabe dieser Richtlinien.** • Das Ferienprogramm **muss mindestens 5 Werktage** umfassen. • Das Freizeitprogramm muss einen Umfang von mindestens 30 Stunden pro Woche haben. • Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist eine Verpflegung zu gewähren. 3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt in Höhe von a) 7,00 € je Tag für jede förderungsfähige Teilnehmerin, jeden förderungsfähigen Teilnehmer und jede förderungsfähige Betreuungsperson und zusätzlich **b) 4,50 € je Tag für jede förderungsfähige Teilnehmerin und jeden förderungsfähigen Teilnehmer mit Münsterlandkarte**

		c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft unter 25 Jahren an Freizeiten teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € / Tag gewährt. **Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Leistungsbezug durch Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins beziehungsweise der Münsterlandkarte nachzuhalten. Die zusätzliche Zuwendung nach Nummer 3 Buchstabe b und c ist ausschließlich zur Minderung des Teilnahmebeitrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.** 3.2.4 **Verfahren** **Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung" zu verwenden**. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8** Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden. Bei **Maßnahmen, die nach dem 15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch **spätestens bis zum 15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden
Veranstaltungen **Veranstaltungen/Tagesfahrten**	<u>Förderungsabsicht</u> Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen der Freizeitgestaltung die Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht werden. Bei Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtig	3.3.1 Zuwendungszweck Menschen mit Behinderung soll im Rahmen der Freizeitgestaltung die Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht werden. Bei der Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt werden.

	werden. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden. <u>Förderungsvoraussetzung</u> Gefördert werden Teilnehmer/Innen mit Behinderung und die sie betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Bei den Veranstaltungen darf es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Treffen innerhalb eines Jahres handeln. <u>Förderungsumfang</u> Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmer/In wird ein Zuschuss von · 2,20€ bei einer ganztägigen Veranstaltung · 1,40€ bei einer halbtägigen Veranstaltung gewährt. Werden Kosten für eine Teilnehmerbeförderung notwendig, wird daneben ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50%, der auf den förderungsfähigen Personenkreis anteilig entfallenden Kosten, gewährt. Ist die Veranstaltung mit der Tätigkeit eines/er Referenten/In verbunden, die/der nicht vom Veranstalter gestellt werden kann, so können die Referentengebühren nur nach Vorlage des Programms und der Gebührenabrechnung bis zur Höhe von 50% der bei der Volkshochschule der Stadt Rheine üblichen Sätze erstattet werden. <u>Verfahren</u> Der schriftliche Antrag, in dem die Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer/Innen aus Rheine, durch verbindliche Unterschrift des Antragstellers, glaubhaft mitgeteilt wird und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung dem Jugendamt vorzulegen.	Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden. 3.3.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung sowie die sie zu betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien. **Bei den Veranstaltungen darf es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Treffen handeln. Zwischen den Veranstaltungen sollte mindestens ein Kalenderjahr liegen.** 3.3.3 **Für jede(n) förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in) wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Eintrittspreises, der Teilnahmegebühr gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung** **Werden Kosten für eine Teilnehmerbeförderung notwendig, wird daneben ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50%, der auf den förderungsfähigen Personenkreis anteilig entfallenden Kosten, gewährt.** Ist die Veranstaltung mit der Tätigkeit eines/er Referenten/In verbunden, die/der nicht vom Veranstalter gestellt werden kann, so können die Referentengebühren nur nach Vorlage des Programms und der Gebührenabrechnung bis zur Höhe von 50% der bei der Volkshochschule der Stadt Rheine üblichen Sätze erstattet werden.

		Tagesfahrten werden nur gefördert, bei Institutionen, die keine Finanzierung über die Pflegesätze erhalten. 3.3.4 Verfahren **Der schriftliche Antrag, in dem die Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuungspersonen mitgeteilt wird, und der Finanzierungsplan sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Rheine vorzulegen.** Verwendungsnachweise müssen bis **spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen** eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10**. stattfinden, müssen diese jedoch **spätestens bis zum 15.12**. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Anschaffungen	<u>Förderungsabsicht</u> Geräte und Arbeitsmittel (mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien) für die Behindertenarbeit sollen deren Ausgestaltung unterstützen. Ihr Einsatz soll die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern. <u>Förderungsvoraussetzungen</u> Es werden in diesem Rahmen nur in der Stadt Rheine ansässige Träger gefördert. Geräte und Arbeitsmittel, die durch Vermittlung des Jugendamtes kostenlos entliehen werden können, werden nicht bezuschusst. <u>Förderungsumfang</u> Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Anschaffungskosten. <u>Verfahren</u>	**3.6.1 Zuwendungszweck** **Den Förderberechtigten werden Einrichtungsausstattungen und Gebrauchsgegenstände gefördert, die zur Durchführung, Weiterentwicklung oder barrierearmen Gestaltung von Angeboten für Menschen mit Behinderung erforderlich sind. Dies umfasst sowohl die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen als auch die Beschaffung notwendiger technischer Geräte, Hilfs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur. Davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre nach Beschaffung der Gebrauchsgegenstände.** **Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Koordination der Behindertenarbeit der Stadt Rheine.**

	Der schriftliche Antrag und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig (möglichst) 1 Monat vor der Anschaffung dem Jugendamt vorzulegen. Beträgt der Anschaffungswert mehr als 50€ ist die Vorlage eines Kostenvoranschlages erforderlich; bei einem Anschaffungswert von mehr als 250,00€ sind zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.	3.6.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen Gefördert werden: • die Erstausstattung von Einrichtungen, Räumen oder Angeboten der Behindertenarbeit, soweit sie für die Durchführung inklusiver oder teilhabefördernder Angebote erforderlich ist • die Ergänzungs-, Ersatzbeschaffung sowie die Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten, Hilfsmitteln und Ausrüstungsgegenständen sowie die Verbesserung der Infrastruktur, sofern diese der Behindertenarbeit, der Barrierefreiheit oder der Teilhabe von Menschen mit Behinderung dienen 3.6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500,00 € pro Einrichtung und Kalenderjahr. Investive Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.500 Euro bedürfen einer politischen Einzelfallentscheidung. Entsprechende Förderanträge sind spätestens bis zum 30. September des Vorjahres der geplanten Maßnahme einzureichen. Für geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Abschluss der Maßnahme.

		3.6.4 Verfahren Für das Antrag-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffung“ für die Behindertenarbeit zu verwenden. Diese Anträge, inklusive mindestens zwei Kostenvoranschläge, sind vorher zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach der Anschaffung eingereicht werden. Bei Anschaffungen, die nach dem 15.10. getätigt werden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Schulungen		3.4.1 Zuwendungszweck Die Stadt Rheine fördert Schulungen, die ehrenamtlich Tätige für Aufgaben in der Behindertenarbeit qualifizieren, stärken und begleiten. Ziel ist es, die Qualität ehrenamtlicher Arbeit zu sichern, Handlungssicherheit im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu vermitteln und inklusive Angebote in Rheine weiterzuentwickeln. Die Schulungen sollen dazu beitragen, Teilhabe zu ermöglichen, Barrieren abzubauen und ehrenamtliches Engagement nachhaltig zu unterstützen. 3.4.2 Gegenstand der Förderung/ Zuwendungsvoraussetzung Gefördert werden: Gefördert werden Schulungen für ehrenamtlich Tätige, die in Rheine Aufgaben in der Behindertenarbeit, in inklusiven Angeboten oder in

		der Begleitung von Menschen mit Behinderung übernehmen oder künftig übernehmen sollen. Förderfähig sind insbesondere Schulungen zu Grundlagen der Behindertenarbeit und Inklusion, zum Umgang mit unterschiedlichen Behinderungsformen, zu Kommunikation, Assistenz und Begleitung, zur Barrierefreiheit, zum Schutzkonzept, zur Aufsichtspflicht, zur Ersten Hilfe, zur Teilhabeplanung, sowie zu rechtlichen und organisatorischen Fragen des Ehrenamts. Darüber hinaus können Schulungen gefördert werden, die der Gewinnung, Begleitung, Stärkung und Anerkennung ehrenamtlich Tätiger dienen, sofern ein unmittelbarer Bezug zur Behindertenarbeit, oder zu inklusiven Angeboten besteht. 3.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Die unter 3.4.2 genannten Schulungen werden je Tag und teilnehmende Person wie folgt gefördert: a) Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 € b) Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 € c) Bei Schulungen mit Übernachtung und bei Schulungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je 5

		Zeitstunden Bildungsarbeit gewährt werden, aber nicht mehr als tatsächlich durchgeführte Tage. Schulungen im Sinne des SGB IX §37a -Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen, zu Themen wie „Schutzauftrag“ zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, Gewaltprävention und die dazugehörige Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten im Bereich Menschen mit Behinderung erhalten eine Sonderförderung, wie folgt: a) Schutzschulungen im Bereich Menschen mit Behinderung von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 15,00€ b) Schutzschulungen im Bereich Menschen mit Behinderung von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 25,00€ 3.4.4 Verfahren Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulung“ zu verwenden. Dem Antrag sind Angaben zum Schulungsträger, zu den Inhalten, zur Zielgruppe, zum zeitlichen Umfang sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Anträge sind vor Beginn der Schulung zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Schulung eingereicht werden.

		Bei Schulungen, die nach dem 15.10. stattfinden oder enden, müssen die Verwendungsnachweise spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Innovative Projekte		3.5.1 Zuwendungszweck Mit der Förderung von Projekten soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Bereichen der Stadtgesellschaft gestärkt und das Thema Inklusion in Rheine weiter verankert werden. Projekte sollen konkrete, praxistaugliche Ansätze zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft entwickeln, erproben oder sichtbar machen und möglichst nachhaltig zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten beitragen. 3.5.2 Gegenstand der Förderung/ Zuwendungsvoraussetzung Gefördert werden örtliche Projekte von Trägern, Vereinen, Gruppen und Organisationen, die auf die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung, den Abbau von Barrieren oder die Sensibilisierung für Inklusion ausgerichtet sind. Förderfähig sind insbesondere Projekte, die Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen, neue inklusive Angebote erproben, Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Teilhabe befähigen oder das Thema Inklusion in der Öffentlichkeit sichtbar machen. Das Projekt muss einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Behindertenarbeit oder zur inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens in Rheine haben. Es soll zeitlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar

		sein und über die laufende Regelarbeit des Trägers hinausgehen. Nicht gefördert werden überwiegend vereinsinterne, kommerzielle, parteipolitische oder ausschließlich regelmäßige Angebote ohne besonderen Projektcharakter. 3.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter. Förderfähig sind insbesondere projektbezogene Sachkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sowie notwendige Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500,- € je Projekt und Kalenderjahr. 3.5.4 Verfahren Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekte“ zu verwenden. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung mit Zielsetzung, Zielgruppe, Zeitplan, Angaben zur Barrierefreiheit sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Anträge sind vor Beginn des Projektes zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende des Projektes eingereicht werden. Bei Projekten, die nach dem 15.10. enden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

		Die Bewilligung bei Projektförderung erfolgt nach Einzelfallentscheidung. Es empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Koordination der Behindertenarbeit der Stadt Rheine.
Dynamisierung		Die Höhe der Förderung wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung bedarf einer erneuten politischen Beschlussfassung.